

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom (...) folgende Satzung erlassen:

1. Die Anlage zur § 4 der Verwaltungsgebührensatzung –Gebührentabelle- wird wie folgt geändert:

Position 62.15 erhält folgende Fassung:

62.15 Prüfung, Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zustimmung nach § 68 TKG

nach Umfang und Komplexität des Vorganges: 75,00 -130, 00 €

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die Betroffenen werden nicht ungünstiger gestellt als nach den bisherigen Regelungen.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Elke Christina Roeder  
Oberbürgermeisterin